

KRAFT-WÄRME-KOPPLUNGSGESETZ (KWKG)

Für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) gilt seit dem 1. Januar 2016 ein neuer Rechtsrahmen für die Förderung. Danach wird die Förderung für neue Anlagen, die Strom in ein öffentliches Netz einspeisen (Anlagen der öffentlichen Versorgung), angehoben (§§ 7–8 KWKG). Für Anlagen mit einem Leistungsanteil bis zu 50 kW soll die Förderung auf 8 Cent pro Kilowattstunde steigen und für eine Dauer von 60.000 Vollbenutzungsstunden gelten. Für Anlagen mit einem Leistungsanteil von mehr als 50 kW und bis zu 100 kW soll sie bei 6 Cent pro Kilowattstunde liegen. Größere Anlagen erhalten Vergütungen zwischen 5 Cent pro Kilowattstunde und 3,1 Cent pro Kilowattstunde. Die Förderung gilt jeweils für die ersten 30.000 Vollbenutzungsstunden. Für modernisierte oder nachgerüstete Anlagen gelten weniger Vollbenutzungsstunden, die sich nach den Kosten für die Nachrüstung richten (§ 8 Abs. 4 KWKG).

KWK-Anlagen, deren Strom nicht in ein öffentliches Stromnetz eingespeist wird sondern direkt der Versorgung von Objekten (z. B. Mieter- oder Gewerbestrom) dient, erhalten ebenfalls eine Vergütung. Sie liegt für Anlagen mit einem Leistungsanteil von bis zu 50 kW bei 4 Cent pro Kilowattstunde und bei Anlagen mit einem Leistungsanteil von bis zu 100 kW bei 3 Cent pro Kilowattstunde (§ 7 Abs. 4 KWKG). Voraussetzung ist allerdings, dass diese Anlagen KWK-Strom an Letztverbraucher ohne Nutzung des öffentlichen Netzes liefern und hierfür eine EEG-Umlage zahlen.

Für alle Zuschläge gilt, dass sie nur zu Zeiten gezahlt werden, in denen der Börsenstrompreis nicht unter null liegt (§ 7 Abs. 8). Dies ist eine analoge Regelung zum EEG 2014.

Weiterhin gilt, dass der Anlagenbetreiber, der seinen Strom in das öffentliche Netz einspeist, neben der Zuschläge eine Vergütung vom Netzbetreiber erhält. Wenn dazu zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber keine Vereinbarung getroffen worden ist, gilt der durchschnittliche Börsenstrompreis für Grundlaststrom als Preis (§ 4 Abs. 3 KWKG). Außerdem haben solche Anlagenbetreiber in der Regel Anspruch auf die Zahlung eines Entgelts für dezentrale Einspeisung (sogenannte vermiedene Netzentgelte). Dies ist § 6 Abs. 5 KWKG geregelt. Zu beachten ist jedoch, dass dieser Anspruch auf vermiedene Netzentgelte für neue KWK-Anlagen, die ab dem Jahr 2021 in Betrieb genommen werden, erlöschen könnte. Grund ist, dass im Strommarktgesetz der einschlägige § 18 der Netzentgeltverordnung entsprechend geändert werden soll.

Die Förderung von Bestandsanlagen soll mit einer Befristung bis Ende 2019 auf hocheffiziente, gasbetriebene KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung über 10 MW begrenzt werden. Im Jahr 2017 ist eine Evaluierung vorgesehen. Gegebenenfalls wird das Gesetz danach angepasst.

Die neuen Regelungen machen KWK-Anlagen grundsätzlich für Energiegenossenschaften attraktiver – allerdings nur, solange sie für die öffentliche Versorgung genutzt werden. Bei neuen Blockheizkraftwerken (BHKW), die nur einzelne Objekte versorgen, stellt sich aufgrund der Senkung bzw. des Wegfalls des Eigenstromzuschlags die Frage der Wirtschaftlichkeit.